

## **Umsatzsteuer neuerdings auch bei Jagdpacht!**

Durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts müssen Körperschaften des öffentlichen Rechts – zu denen auch Jagdgenossenschaften zählen – ab dem 1.1.2017 für viele Geschäfte Umsatzsteuer abführen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Jagdverpachtung, da es sich dabei unter Umständen um ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft handelt. Viele Fragen aus der Praxis sind juristisch noch ungeklärt oder lassen sich nicht pauschal beantworten, da es z.B. auf den Pachtvertrag ankommt.

Im Grundsatz ist die Jagdgenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, d.h. sie kann die anfallende Umsatzsteuer nicht ohne weiteres auf den Pachtpreis aufschlagen. Je nach Gestaltung des Pachtvertrages (und ggf. auch abhängig von anderen Faktoren) kann unter Umständen der Pächter zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet sein.

Wichtig ist, folgendes zu beachten:

- Die Jagdgenossenschaft kann bis zum 31.12.2016 durch Mitteilung an das Finanzamt eine Option ausüben, so dass die Neuregelung erst ab dem 1.1.2021 gilt. Die Jagdgenossenschaften können hierzu bei den Verbänden der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Näheres erfahren. Pächter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken sollten den Vorstand der Jagdgenossenschaft auf diese Möglichkeit hinweisen. Dies gilt vor allem, wenn der Pächter laut Pachtvertrag verpflichtet ist, anfallende Umsatzsteuer zu zahlen!
- In vielen Fällen dürfte eine Befreiung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) greifen, wonach keine Umsatzsteuer anfällt, wenn der Jahresumsatz (der Jagdgenossenschaft) unter 17.500 Euro liegt.
- Bei neu abzuschließenden Pachtverträgen sollte darauf geachtet werden, dass der Bruttopachtpreis ausgewiesen wird, damit eine spätere Auseinandersetzung hierüber vermieden werden kann.